

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt den zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen Eigentum des Lieferanten und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Die den Angeboten beiliegenden Maßskizzen und dergleichen sind unverbindlich.

Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, so wird diese getrennt in Rechnung gestellt.

2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht

Für den Vertrag ist eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgeblich, insbesondere bedürfen Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferer nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt wurden. Sofern es sich bei den zu liefernden Waren um Kunstharz, Press- oder Spritzteile handelt, hat der Lieferer das Recht, die bestellte Menge um 10 Prozent zu über- oder unterliefern.

Bemusterung von Sonderprodukten: Das Bemusterungsprodukt muss einer Leistungsverzeichnis- bzw. Angebotsposition entsprechen und wird zu Leistungsverzeichnis- bzw. Angebotsbedingungen gegen Auftragserteilung geliefert.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferanten, ausschließlich Verpackung und Fracht. Änderungen bei Sonderangeboten in Bezug auf Stückzahl und konstruktive Ausführung sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen vollen Ersatz der durch die Änderung verursachten Kosten möglich.

Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich oder eine dem Lieferer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferer frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlbar mit 2% Skonto innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Andere Skontosätze oder andere Skontobedingungen werden stets unter üblichem Vorbehalt gutgeschrieben. Wechsel können unter keinen Umständen zahlungshalber übernommen werden. Jede andere Vereinbarung gilt ausdrücklich als nicht getroffen. Der Lieferer berechnet die ortsüblichen Diskontzinsen und Spesen, die sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit 9% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumte Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

4. Lieferfrist

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefähr. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder

unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk des Lieferanten oder bei seinem Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als ein Monat oder finden Betriebs-Stilllegungen im Werk des Lieferanten oder bei seinen Zulieferanten statt oder treffen Kriegsfall, Mobilmachung, Aufruhr oder Besetzung ein, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertrag aufzugeben. Bei Verzögerungen von Teilleieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der üblichen Teilmengen geltend machen. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird.

5. Lieferungen und Versand

Gefahrenübergang erfolgt mit Absendung der Lieferung. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist, gehen Verladung und Versand der Liefergegenstände auf Rechnung des Bestellers. Schadenersatz-Ansprüche für während des Verladens entstandenen Bruch werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt, im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Eventuelle Sachschäden sind daher sofort dem Transporteur, der Post oder Bahn vom Warenempfänger zu melden.

6. Rechte des Lieferanten auf Rücktritt

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäfts-Aufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, dem Lieferer gegen den Abnehmer zustehender Forderungen, ungeachtet deren Verarbeitung oder Weiterveräußerung unser Eigentum. Bei Weiterverkauf der Ware erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auch auf das Entgelt. Unser Kunde verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen sämtliche zur Verfolgung unseres Eigentumsvorbehaltes oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Informationen zu erteilen. Bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges oder Verschlechterung der Bonität eines Kunden sind wir ohne Einwand der Besitzstörung berechtigt, unsere Ware unbeschadet darüber hinaus uns auch in diesem Fall zustehender gesetzlicher Ansprüche zurückzuholen.

8. Reklamation und Gewährleistung

Die Gewährleistung für die von uns gelieferten Waren werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Richtlinien gewährt und jeweils gerechnet ab Liefertag an den Besteller. Gewährleistungs-Ansprüche sind bei Verlust unverzüglich, längstens binnen 8 Tagen schriftlich eingeschrieben (Datum d.Poststempels) geltend zu machen. Der Ausschluss tritt auch dann ein, wenn die rechtzeitige Anzeige ohne Verschulden des Bestellers unterblieben ist. Der Besteller verzichtet auf Wandlungs- und Preisminderungsansprüche; Gewährleistung besteht vielmehr im kostenlosen

Austausch der gelieferten Ware oder Warenteile, nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden bzw. dass diese Mängel im Werk kostenlos behoben werden, durch den Verkäufer in angemessener Frist, bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Abnehmer. Im letzteren Fall sind die Apparate frachtfrei zurückzusenden. Für alle mitgelieferten oder eingebauten fremden Erzeugnisse übernimmt der Lieferer nur Gewähr, welche die Erzeuger derselben dem Lieferer gegenüber eingehen. Instandsetzungsarbeiten während der Garantiezeit dürfen nur durch uns durchgeführt werden, oder setzen unsere schriftliche Zustimmung voraus. Andernfalls geht der Gewährleistungsanspruch verloren. Alle durch die Ausbesserung oder Auswechslung entstehenden Frachtspesen und allfällige Reisespesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Für Gewährleistungs-Arbeiten im Betrieb des Bestellers sind dem Lieferer die notwendigen Hilfsarbeiter, Gerüste usw. und Kleinmaterialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Etwa ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz der Kosten von Austausch- oder Montagearbeiten und Fahrtspesen sowie allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Lieferer haftet nicht für Beschädigungen, die durch die Einwirkungen dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung, chemische Einflüsse entstehen. Rechnungen für durch dritte Personen vorgenommene Instandsetzungen werden nicht anerkannt.

9. Haftung

Die nach dem Produkthaftungsgesetz (BGBl. Nr. 99/1988) bestehende Haftung des Lieferanten für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher oder Unternehmer erleidet, wird in keiner Weise eingeschränkt. Eine über die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft den Lieferer nur sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall setzt die Haftung des Lieferanten voraus, dass der Besteller bzw. seine allfälligen Abnehmer die Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung sowie behördliche Zulassungsbedingungen und technische Vorschriften einhält.

10. Erfüllungsort, Verbindlichkeit der Verträge

Erfüllungsort ist Ternitz und Gerichtsstand ist Wr. Neustadt. Über das Vertragsverhältnis entscheidet österreichisches Recht. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

11. Retournierung von Verschlägen

Bei frachtfreier Retournierung der Kisten vergüten wir 75 Prozent ihres berechneten Wertes.

12. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme der Ware muss ausdrücklich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware sind wir berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis und Manipulations-Gebühr vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonder-Anfertigungen und nicht serienmäßigen Bauteilen ist nicht möglich.